

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1971

**an die italienische Regierung betreffend den Entwurf einer Ministerialverordnung über zusätzliche innerstaatliche Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 und der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 der Kommission vom 26. Februar 1969**

(71/241/EWG)

Die Ständige Vertretung der Republik Italien hat der Kommission mit Schreiben vom 22. April 1971 den Entwurf einer Ministerialverordnung über zusätzliche innerstaatliche Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 der Kommission vom 26. Februar 1969 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für die Veröffentlichung der Beförderungsentgelte und -bedingungen, die von den veröffentlichten Tarifen abweichen <sup>(2)</sup>, mitgeteilt.

Diese Mitteilung, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 erfolgt ist, bezieht sich auf die Bemerkungen der Kommission in ihrer Stellungnahme vom 22. April 1970 <sup>(3)</sup> zu einem ersten Entwurf von Vorschriften zur Durchführung der beiden vorgenannten Verordnungen, die Gegenstand der Verordnung Nr. 1228 des Präsidenten der Republik Italien waren.

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, eine Konsultation mit den übrigen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 zu veranlassen.

Sie nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung :

1. Die von der italienischen Regierung vorgesehenen Vorschriften sollen die Punkte regeln, die nicht in den ersten Durchführungsbestimmungen enthalten waren, die durch die Verordnung Nr. 1228 des Präsidenten der Republik erlassen wurden.

Sie zielen im wesentlichen darauf ab,

- die „Direzione Generale della Motorizzazione Civile a dei Trasporti in Concessione als zuständige Behörde und als die Stelle zu bezeichnen, die mit der Durchführung von Stichproben-erhebungen über die innerhalb der Tarifmargen erhobenen Beförderungsentgelte nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 beauftragt ist ;
- die Art und Weise der Veröffentlichung und der Verbreitung des monatlichen Mitteilungsblatts über die Sonderabmachungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 zu regeln.

2. Die Kommission stellt fest, daß diese Vorschriften, die der Stellungnahme der Kommission vom 22. April 1970 Rechnung tragen, gemeinsam mit den in der Verordnung Nr. 1228 des Präsidenten erlassenen Bestimmungen eine Gesamtheit von Durchführungsbestimmungen darstellen, die den Erfordernissen der Verordnungen (EWG) Nr. 1174/68 und (EWG) Nr. 358/69 entspricht.

Die Kommission gibt deshalb eine befürwortende Stellungnahme zu diesen Vorschriften ab.

Brüssel, den 11. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 6. 8. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 4. 3. 1969, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 112 vom 25. 5. 1970, S. 5.